

Betreff:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2015	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	25.06.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „26. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“. Die als Anlage 03 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Finanzielle Auswirkungen:

Da bei den der Kalkulation zu Grunde liegenden Kosten keine wesentlichen Veränderungen angenommen werden, bleibt die Höhe der jeweiligen Gebühr in einem Großteil der Fälle unverändert. Bei den neu geschaffenen Gebührentatbeständen ist die Höhe der Einnahmen abhängig vom Umfang der künftigen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Auffanggebührentatbestände, die in der Regel nur in Einzelfällen in Anspruch genommen werden.

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Siehe Erklärung	
Einnahmen:	
Siehe Erklärung	
Finanzierung:	
Siehe Erklärung	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Erbringung öffentlicher (hoheitlicher) Dienstleistungen können die Kommunen Verwaltungsgebühren von den Veranlassern erheben.
Die Verwaltungsgebührensatzung bedarf in Zeitabständen der Aktualisierung, um die Gebührenhöhe an die Kostenentwicklung anzupassen, die Gebührentatbestände auf die nachgefragten Leistungen abzustimmen und gegebenenfalls Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

Begründung:

Änderungen im Überblick

Bei der vorgesehenen Änderung der Verwaltungsgebührensatzung sollen aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 folgende Bereiche aktualisiert oder angepasst werden:

- redaktionelle Anpassungen bei den bestehenden Gebührentatbeständen für die Benutzung von Gewässern und für wasserrechtliche Genehmigungen,
- Schaffung neuer Gebührentatbestände für die Benutzung von Gewässern,
- Schaffung neuer Gebührentatbestände für wasserrechtliche Genehmigungen.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührentatbestände und Gebührensätze wurde auch der in vielen Fällen zu Grunde liegende Stundenverrechnungssatz für diese Leistungsbereiche überprüft. Die Prognose der gebührenfähigen Kosten erfolgte im Wesentlichen auf Basis der Haushaltsansätze 2015. Da im Prognosezeitraum nach jetzigem Kenntnisstand keine Veränderungen anzunehmen sind, die sich auf die Höhe der gebührenfähigen Kosten merklich auswirken, ist eine Anpassung des Stundenverrechnungssatzes zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich (siehe Anlage 03). Die Kalkulation erfolgte nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Diese sind in der Anlage 04 zu dieser Vorlage aufgeführt.

Redaktionelle Anpassungen bei den Gebührentatbeständen für die Benutzung von Gewässern und für wasserrechtliche Genehmigungen

Die Struktur und die Bezeichnungen der Gebührentatbestände werden entsprechend der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Wassergesetzes (WG) angepasst. In der Folge ändert sich dadurch auch die laufende Nummerierung der Gebührentatbestände innerhalb des Gebührenbereichs „Gewässer- und Bodenschutz“ (siehe Anlage 02, Änderungen sind grau hinterlegt).

Der Hinweis unter der laufenden Nummer 4.1.1, dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens in der Regel eine Erstbewilligung auf 10 Jahre befristet wird, entfällt künftig. Die Dauer der Befristung soll je nach Sachlage entschieden werden und wird erfahrungsgemäß in einem zeitlichen Rahmen von 10 bis 30 Jahre festgelegt.

Schaffung neuer Gebührentatbestände für die Benutzung von Gewässern

Unter der neuen laufenden Nummer „**4.1.1.2 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser**“, wird der Spiegelstrich „**sonstige Nutzungen pro angefangene 1 000 m³ pro Jahr**“ als Auffanggebührentatbestand neu aufgenommen. Die vorgeschlagene Gebühr orientiert sich an der Höhe der Gebührensätze für die vorgenannten möglichen Nutzungen des Grundwassers unter der Nummer 4.1.1.2.

Unter der neuen laufenden Nummer „**4.1.1.3 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern**“, wird der Spiegelstrich „**sonstige Nutzungen pro angefangene 1 000 m³ pro Jahr**“ als Auffanggebührentatbestand neu aufgenommen. Die vorgeschlagene Gebühr orientiert sich an der Höhe der Gebührensätze für die vorgenannten möglichen Entnahme- und Ableitungszwecke von Wasser oberirdischer Gewässer.

Unter der neuen laufenden Nummer „**4.1.1.4 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer**“ wird der Spiegelstrich „**Einleitungen in sonstigen Fällen pro angefangenen l/s pro Jahr**“ als Auffanggebührentatbestand neu aufgenommen und die Höhe der Gebühr an den Gebührensätzen der vorgenannten möglichen Einbringungen und Einleitungen in Gewässer orientiert.

Die bisher unter der laufenden Nummer 4.2.1 subsummierten Tatbestände werden nun unter den neuen laufenden Nummer „**4.1.1.8 Bauten oder sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**“ und Nummer „**4.1.1.9 Bauten oder sonstige Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern für die Sport- und Freizeitschifffahrt**“ einzeln aufgeführt.

Bei der neuen laufenden Nummer „4.1.1.9 Bauten oder sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern für die Sport- und Freizeitschifffahrt“ orientiert sich die Höhe der zur erhebenden Gebühr zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses, abweichend zur Vorgehensweise bei den neuen laufenden Nummern 4.1.1.5 bis 4.1.1.8, nur bedingt an der Höhe der Baukosten. Hintergrund ist, dass insbesondere bei Bauten und Anlagen, die sich im Eigentum von Vereinen befinden und unter diesen Gebührentatbestand fallen, der Anteil an Eigenleistungen bei der Errichtung der Bauten regelmäßig hoch ist. Eine sachgerechte Ermittlung der heranziehungs-fähigen Baukosten ist in diesen Fällen in der Praxis schwierig. Aus diesem Grund wird die Erhebung eines pauschalen Festbetrags zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses vorgeschlagen. Die Annahmen, die der Kalkulation des vorgeschlagenen Gebührensatzes zugrunde gelegt wurden, sind in der Anlage 03 dargestellt.

Neu eingeführt wird unter der laufenden Nummer **4.1.3** der Gebührentatbestand „**Wasserrechtliche Erlaubnis eines Gartenbrunnens, wenn die Bohrung in das Grundwasser eingreift**“. Dieser bislang erlaubnisfreie Tatbestand ist nun aufgrund gesetzlicher Änderungen erlaubnispflichtig. Die Grundwasserentnahme durch einen Gartenbrunnen im privaten Bereich fällt im Gegensatz zur Entnahme, zum Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser nach der laufenden Nummer 4.1.1.2 unter den Tatbestand des Gemeingebrauchs und ist nicht erlaubnispflichtig. Die Annahmen, die der Kalkulation des vorgeschlagenen Gebührensatzes zugrunde gelegt wurden, sind in der Anlage 03 dargestellt.

Ebenfalls neu eingeführt wird unter der laufenden Nummer **4.1.5** der Gebührentatbestand der „**gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG**“. Diese unterscheidet sich von der Erlaubnis nach Nummer 4.1.1 dahingehend, dass sie eine höhere Rechtssicherheit für die Leistungsempfangenden bietet, beispielsweise bei bestehendem öffentlichen Interesse oder, dass ein Widerruf nur in bestimmten Fällen möglich ist. Die Höhe der Gebühr wird an der Höhe der Erlaubnis nach Nummer 4.1.1 orientiert, zuzüglich eines 10%igen Aufschlags zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen beziehungsweise sonstigen Interesses der Leistungsempfangenden.

Neu aufgenommen werden auf Grund gesetzlicher Änderungen unter den neuen laufenden Nummern die Gebührentatbestände

4.1.8 Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung,

4.1.9 Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,

4.1.10 Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten als selbständiger Tatbestand.

Die Annahmen, die der Kalkulation der jeweils vorgeschlagenen Gebührensätze zugrunde gelegt wurden, sind in der Anlage 03 dargestellt.

Schaffung neuer Gebührentatbestände für wasserrechtliche Genehmigungen

Neu eingeführt wird unter der laufenden Nummer **4.2.5** die „**Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten als selbständiger Tatbestand**“. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der zeitliche Aufwand, der je Fall individuell zu ermitteln ist, wobei unterstellt werden kann, dass ein gewisser Mindestaufwand in jedem Fall entsteht (Anlage 03).

Ebenfalls neu aufgenommen wird unter der laufenden Nummer **4.2.7** ein Auffanggebührentatbestand für „**sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der wasserrechtlichen Genehmigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes**“. Die Höhe der Gebühr bemisst sich je Fall individuell nach dem zeitlichen Aufwand (Anlage 03).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Gebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Hierbei ist angestrebt, die Gebührenhöhe an einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad anzupassen, um so den gebührenfähigen Verwaltungsaufwand der Kommune auf die Leistungsempfänger umzulegen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Änderungssatzung
02	Synopse des Gebührenverzeichnisses
03	Gebührenkalkulation (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
04	Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)